



JURISTISCHE FAKULTÄT



UNIVERSITÄT  
HEIDELBERG  
ZUKUNFT  
SEIT 1386

Zusammenfassung der Dissertation mit dem Titel

## **„Die Abstraktheit der Vollmacht“**

Dissertation vorgelegt von Ruth Doerner

Erstgutachter: Prof. Dr. Thomas Lobinger

Zweitgutachter: Prof. Dr. Christian Hattenhauer

Institut für Bürgerliches Recht, Arbeitsrecht und Insolvenzrecht

## **I. Der Ausgangspunkt der Untersuchung**

Die Vollmacht als rechtsgeschäftlich erteilte Vertretungsmacht gilt im deutschen Bürgerlichen Recht als abstrakt von dem ihr zugrunde liegenden Grundverhältnis, wie z.B. einem Auftrag oder einem Geschäftsbesorgungsvertrag. Leidet das Grundverhältnis an einem Mangel, bleibt die Vollmacht nach dem Abstraktionsgrundsatz hiervon unberührt. Die Vollmacht soll zudem im Umfang weiter gehen können, als die aus dem Grundverhältnis resultierende Handlungsbefugnis des Vertreters.

Eine genauere Analyse der Rechtsprechung, insbesondere der so genannten Schrottimmobiliens-Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes<sup>1</sup> hat indes gezeigt, dass der Grundsatz der Abstraktheit in der Praxis vielfach durchbrochen wird. Auch in der Wissenschaft ist er nicht gänzlich unangefochten.

Die hier vorgestellte Dissertation widmet sich den historischen und dogmatischen Grundlagen der Abstraktheit der Vollmacht im deutschen Zivil- und Handelsrecht. Darauf aufbauend wird gezeigt, dass der im Stellvertretungsrecht erforderliche Verkehrsschutz auf der Basis der geltenden Regeln deutlich stringenter gewährleistet werden kann, wenn man auf ein abstraktes Verständnis der bürgerlichrechtlichen Vollmacht verzichtet und diese vielmehr in Abhängigkeit zu dem Grundverhältnis sieht. Eine Sonderrolle nimmt demgegenüber die Prokura ein.

## **II. Der Gang der Untersuchung**

Die Arbeit gliedert sich in vier Kapitel. Die Basis für die nachfolgende Untersuchung bildet die Darstellung und kritische Würdigung der historischen Genese des Abstraktionsgrundsatzes im Stellvertretungsrecht ausgehend von der Entwicklung des modernen Stellvertretungsrechts im 19. Jahrhundert (1. Kapitel). In einem zweiten Schritt werden der Zweck und die Wirkungsweise des Abstraktionsgrundsatzes im Stellvertretungsrecht untersucht, wobei Parallelen zum sachenrechtlichen Abstraktionsprinzip fruchtbar gemacht werden (2. Kapitel). Darauf aufbauend wird eine dogmatische Neukonzeption der Vollmacht und ihres Verhältnisses zum Grundverhältnis auf der Basis der geltenden Regelungen entwickelt (3. Kapitel). Die Arbeit wird mit einer Untersuchung der handelsrechtlichen Vollmachten mit besonderem Augenmerk auf die Prokura abgeschlossen (4. Kapitel).

## **III. Zu den wesentlichen Ergebnissen**

### **1. Die historischen Grundlagen des Abstraktionsgrundsatzes im Stellvertretungsrecht**

Ein eigenständiger Begriff der Vollmacht als rechtsgeschäftlich erteilter Vertretungsmacht wurde im 19. Jahrhundert auf der Grundlage der Repräsentationstheorie gebildet. Danach fungiert die Vollmacht als Bindeglied zwischen dem Willen des Vertretenen und dessen

---

<sup>1</sup> Siehe unter anderem die Entscheidungen: BGH, WM 2001, 2260, 2262 f.; WM 2003, 247, 249; WM 2003, 918, 920; WM 2003, 1064, 1065; NJW 2004, 2736, 2737; NJW 2005, 664, 665; NJW 2005, 2985, 2986; NJW 2006, 1952; ZIP 2007, 16, 17; NJW-RR 2009, 254, 257; NJW 2012, 3424, 3425.

unmittelbarer Bindung an das Vertretergeschäft. Der Jurist Paul Laband schied in einem Aufsatz aus dem Jahre 1866 ausgehend von der Regelung der Prokura im Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch von 1861 als erster die Vollmacht konsequent von dem ihr zugrunde liegenden Auftrag und erklärte beide Rechtsgeschäfte als voneinander unabhängig. Im Nachgang wurden die Thesen Labands vielfach diskutiert und namentlich von Hupka weiter ausdifferenziert. Sie fanden schließlich Eingang in die Vorarbeiten zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Die Trennung der Vollmacht von dem Grundgeschäft wurde fester Bestandteil des deutschen Stellvertretungsrechts. Die Frage nach dem Verhältnis beider Rechtsgeschäfte zueinander wurde im Rahmen der Vorarbeiten zum BGB im Zusammenhang mit der Gewährleistung des als notwendig erkannten Schutzes des Dritten im Fall einer nach außen erklärten Vollmacht diskutiert, letztlich aber nicht eindeutig entschieden. Insbesondere § 168 BGB, wonach sich das Erlöschen der Vollmacht nach dem ihrer Erteilung zugrunde liegenden Rechtsverhältnis bestimmt, lässt Zweifel daran aufkommen, dass der Gesetzgeber die Vollmacht abstrakt ausgestalten wollte. Dennoch gilt die Vollmacht seit Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs als abstrakt von dem Grundverhältnis.

## **2. Die Abstraktheit der Vollmacht im deutschen Stellvertretungsrecht**

Die Analyse von Funktionsweise und Zweck des Abstraktionsgrundsatzes im Stellvertretungsrecht zeigt, dass die Abstraktheit der Vollmacht in erster Linie ein Instrument zum Schutz des Rechtsverkehrs ist. Der Dritte soll in seinem Vertrauen auf die Wirksamkeit des Vertragsschlusses mit dem Vollmachtgeber geschützt und nicht mit Interna des Grundverhältnisses zwischen Vertretenem und Stellvertreter belastet werden. Dies wird dadurch gewährleistet, dass die Vollmacht als Legitimation des Vertreterhandelns von dem Innenverhältnis zwischen Vertreter und Vertretenem unabhängig ausgestaltet wird. Zusätzlich schützt die Abstraktheit der Vollmacht reflexartig auch den Stellvertreter vor einer Haftung aus § 179 BGB wegen solcher Mängel, die aus dem Innenverhältnis zum Vollmachtgeber resultieren.

Der durch die Unabhängigkeit der Vollmacht von dem Grundverhältnis hergestellte Verkehrsschutz wird im Stellvertretungsrecht ergänzt durch ein weiteres Instrument zum Schutz des Rechtsverkehrs, den Gutgläubensschutz, der in den §§ 170-173 BGB verankert ist. Der Gutgläubensschutz greift dann ein, wenn entgegen einer entsprechenden Verlautbarung des Vertretenen nach außen der Vertreter ohne die erforderliche Vertretungsmacht handelt. Wie im Sachenrecht wird im Fall fehlender Legitimation der Gutgläubensschutz aktiviert, während das Abstraktionsprinzip die Legitimation von der Berechtigung löst.

Die Abstraktheit der Vollmacht ist jedoch zahlreichen Durchbrechungen unterworfen. Die Arbeit untersucht neben der gesetzlichen Regelung des § 168 Satz 1 BGB, der die Vollmacht hinsichtlich ihres Erlöschens an den Bestand des Grundverhältnisses koppelt, die Verbindung von Vollmacht und Grundgeschäft zu einem Bedingungszusammenhang oder einer Geschäftseinheit. Darüber hinaus wird aufgezeigt, dass die Rechtsfigur des Missbrauchs der Vertretungsmacht entwickelt wurde, um als besonders unbillig empfundene Folgen der Abstraktheit der Vollmacht aufzufangen. Zudem wird dargelegt, welche Voraussetzungen für einen Missbrauch der Vertretungsmacht richtigerweise hieraus folgen.

Die genannten Durchbrechungen können auf zwei wesentliche Kritikpunkte am Abstraktionsgrundsatz im Stellvertretungsrecht zurückgeführt werden: Zum einen gewährt die Abstraktheit der Vollmacht einen überschießenden Verkehrsschutz, da sie auch den bösgläubigen Dritten schützt. Zum anderen wird durch die Abstraktheit der Vollmacht der

Parteiwille, der jedenfalls bei der reinen Innenvollmacht regelmäßig einen Gleichlauf von Vollmacht und Grundverhältnis vorsieht, übergangen.

Angesichts dieses Befundes stellt sich die Frage, ob der im Stellvertretungsrecht erforderliche Verkehrsschutz auch bei einer Abhängigkeit der Vollmacht von dem Grundverhältnis gewährleistet werden kann.

### **3. Verkehrsschutz durch Gutgläubensschutz**

Im zentralen dritten Kapitel der Arbeit hebt diese zu einer Neukonzeption des Verhältnisses von Vollmacht und Grundverhältnis an, wobei die Untersuchung zwischen der reinen Innenvollmacht und der nach außen gerichteten Erklärung des Vertretenen über die Vertretungsmacht seines Stellvertreters unterscheidet.

#### **a) Innenvollmacht**

Hinsichtlich der reinen Innenvollmacht entfaltet das Postulat des Verkehrsschutzes kaum Überzeugungskraft, fehlt es doch gerade an einer nach außen gerichteten Erklärung des Vertretenen über die Vollmachtserteilung, auf die der Dritte vertrauen könnte. Dem entspricht der in der Arbeit gewonnene Befund, dass die Abstraktheit bei der reinen Innenvollmacht regelmäßig durchbrochen wird. Denkt man die Vollmacht als abhängig von dem Grundverhältnis, ergeben sich daher kaum abweichende Ergebnisse zu der bisherigen Rechtslage. Eine Ausnahme stellt der Fall einer nachträglichen Änderung der Interessen des Vertretenen dar, wie sie regelmäßig bei der transmortalen Vollmacht durch den Wechsel in der Person des Vertretenen eintritt. Nach dem Grundsatz der Abstraktheit bleibt die Vollmacht in ihrem Umfang statisch bestehen, auch wenn im Innenverhältnis der Stellvertreter gegenüber dem Vertretenen dazu verpflichtet ist, auf geänderte Interessen Rücksicht zu nehmen. Die damit durchgeführte Aufspaltung von Vollmacht und Grundgeschäft widerspricht jedoch dem Parteiwillen. Hat der Vertreter von den geänderten Interessen Kenntnis, wäre es zudem ein bloßer Formalismus, auf einen vorherigen Widerruf der Vollmacht seitens des Vertretenen abzustellen.

Die Arbeit kommt daher zu dem Ergebnis, dass die Vollmacht in ihrem Umfang als abhängig von dem Grundverhältnis zu denken ist und zwar auch bei nachträglichen Änderungen, sofern diese dem Vertreter positiv bekannt oder evident sind. Die Vollmacht ist damit in ihrem Umfang dynamisch Änderungen unterworfen, ohne dass der Vertretene die Vollmacht ausdrücklich beschränken oder widerrufen müsste.

Dieses Ergebnis macht es jedoch erforderlich, sowohl über den Schutz des Dritten als auch über den Schutz des Stellvertreters vor einer ausufernden falsus-procurator-Haftung neu nachzudenken.

Hinsichtlich des Dritten ist bei der reinen Innenvollmacht zu beachten, dass dieser ausschließlich auf die Erklärung des Stellvertreters vertraut und nicht auf eine Erklärung des Vertretenen. Es ist mithin nur folgerichtig, dass der Dritte, dessen Vertrauen in das Vorliegen von Vertretungsmacht enttäuscht wird, sich im Wege der falsus-procurator-Haftung an den Stellvertreter halten muss. Darüber hinaus ist in größerem Umfang als bisher eine Haftung des Vertretenen gegenüber dem Dritten analog § 122 BGB in Betracht zu ziehen und zwar immer dann, wenn der Vertretene die Ursache für das Fehlen von Vertretungsmacht gesetzt hat, wie dies zum Beispiel bei der Anfechtung der ausgeübten Innenvollmacht der Fall ist.

Der Vertreter wiederum ist vor untragbaren Haftungsrisiken geschützt, wenn man die falsus-procurator-Haftung aus § 179 Abs. 2 BGB teleologisch auf eine verschuldensabhängige Haftung reduziert.

Damit kommt die Arbeit zu dem Ergebnis, dass hinsichtlich der reinen Innenvollmacht weder der Schutz des Dritten noch der Schutz des Vertretenen eine abstrakte Ausgestaltung der Vollmacht erforderlich machen. Der Schutz beider kann vielmehr auch bei einer Abhängigkeit der Vollmacht von dem Grundverhältnis innerhalb der bestehenden Regeln realisiert werden. Dies führt zudem zu einem kohärenteren System, da die zahlreichen Durchbrechungen der Abstraktheit der Vollmacht entfallen. Die Lehre vom Missbrauch der Vertretungsmacht wird entbehrlich.

## **b) Kundgegebene Innenvollmacht und Außenvollmacht**

Dagegen entfaltet der Gedanke der Abstraktheit für die Außenvollmacht auf den ersten Blick durchaus Plausibilität, leuchtet es doch ein, dass die gegenüber dem Dritten erklärte Bevollmächtigung für den Rechtsverkehr nur dann eine Rolle spielen kann, wenn sie von dem Innenverhältnis zwischen Vertretenem und Stellvertreter unabhängig ist.

Die Arbeit setzt hier früher an, nämlich bereits an dem Konzept der Außenvollmacht selbst. Die Anerkennung einer Außenbevollmächtigung steht im Widerspruch zu dem personenbezogenen Vollmachtbegriff des § 164 Abs. 1 BGB. Dass eine persönliche Befähigung (die Vertretungsmacht) auch per Erklärung an einen Dritten erteilt werden können soll, erschließt sich nicht. Insbesondere aber ist die Außenvollmacht sowohl in tatsächlicher Hinsicht als auch bezüglich ihrer Funktion für den stellvertretungsrechtlichen Verkehrsschutz kaum von den Kundgabetatbeständen der §§ 171, 172 BGB zu unterscheiden. Jeweils geht es im Kern darum, dass der Vertretene gegenüber dem Dritten oder der Öffentlichkeit eine Erklärung über die Vertretungsmacht seines Stellvertreters abgibt, auf die sich der gutgläubige Dritte bis zum actus contrarius verlassen können muss.

Sowohl die Tatbestände der so genannten Außenvollmacht als auch die Kundgabetatbestände der §§ 171 Abs. 1 und 172 Abs. 1 BGB werden daher einheitlich als Erklärung des Vertretenen gegenüber dem Dritten über die Vollmacht seines Stellvertreters eingeordnet. Diese Erklärung wird als „Außenerklärung“ bezeichnet.

## **c) Außenerklärung**

aa) Das Konzept der Außenerklärung wird anschließend in den §§ 170 ff. BGB verankert, wobei die historische Entstehung dieser Normen zur weiteren Klärung herangezogen wird. Die Außenerklärung wird von der im Innenverhältnis erteilten Vollmacht unterschieden und der Haftungsgrund als ein Risikoübernahmevertrag zwischen dem Vertretenen und dem Dritten konstruiert.

Es kann gezeigt werden, dass es - anders als bei der Innenvollmacht - bei der an den Dritten gerichteten Erklärung nicht um die eigentliche Legitimation der Vertretungswirkung, sondern um den Schutz des Dritten vor Legitimationsmängeln geht.

bb) Mit dem Konzept der Außenerklärung werden auch die unter dem Schlagwort der Duldungs- und Anscheinsvollmacht diskutierten Fälle einer interessengerechten Lösung zugeführt. Es bedarf hierzu nicht des heteronomen Instruments der Rechtsscheinhaftung. Vielmehr ist eine im Willen der Parteien wurzelnde und damit privatautonome Lösung

möglich. Erkennt man, dass der Gehalt der an den Dritten gerichteten Erklärung des Vertretenen darin besteht, diesem zu versichern, dass sich der Dritte auf das Bestehen von Vertretungsmacht verlassen darf, lässt sich das wissentliche Dulden des Auftretens eines Vertreters, der tatsächlich keine Vertretungsmacht hat, ohne weiteres als konkludente Außenerklärung einordnen.

Weiß der Vertretene hingegen nichts von dem Auftreten seines angeblichen Stellvertreters, begründet sein Nichteinschreiten keine konkludente Erklärung über die Bevollmächtigung, auch wenn bei dem Dritten möglicherweise ein entsprechender Eindruck erweckt wird. Denn dem Vertretenen kann in einem solchen Fall allenfalls ein sorgfaltswidriges Verhalten vorgeworfen werden. Dem Dritten steht dann ein Anspruch auf Ersatz seines Vertrauensschadens aus culpa in contrahendo zu.

cc) Im Hinblick auf das Verhältnis von Außenerklärung und Grundverhältnis folgt aus dem bisher Gesagten, dass die Außenerklärung nach ihrem ureigensten Sinn und Zweck von dem Innenverhältnis zwischen dem Vertretenen und seinem Stellvertreter unabhängig ist. Sie ist ebenso losgelöst von der Frage, ob der Vertretene seinen Stellvertreter wirksam bevollmächtigt hat, wie von allen Umständen, die das Grundverhältnis betreffen. Die Außenerklärung entfaltet sowohl dann Wirksamkeit, wenn die Bevollmächtigung selbst mangelbehaftet ist, als auch dann, wenn Mängel des Grundverhältnisses auf die Vollmacht durchschlagen.

dd) Die Risikoübernahme des Vertretenen gegenüber dem Dritten hinsichtlich möglicher Mängel der Vertretungsmacht gilt jedoch nicht unbegrenzt. Sie setzt vielmehr die Gutgläubigkeit des Dritten voraus. Dies folgt bereits aus § 173 BGB, lässt sich aber auf den erklärten Willen des Vertretenen, wie ihn der Dritte verstehen muss, zurückführen. Danach übernimmt der Vertretene das Risiko fehlender Vertretungsmacht nur, soweit der Dritte von diesem Fehlen keine positive Kenntnis hat oder der Mangel der Vertretungsmacht nicht evident ist.

An dieser Stelle wirkt sich die Aufgabe des Abstraktionsgrundsatzes bei der reinen Innenvollmacht aus. Denn hängt die Wirksamkeit der Bevollmächtigung von der Wirksamkeit des zugrunde liegenden Grundgeschäfts ab, kann es für die Gut- oder Bösgläubigkeit des Dritten keinen Unterschied machen, ob er von der Unwirksamkeit der Vollmacht selbst oder von dem Mangel des Grundverhältnisses Kenntnis erlangt. Widersprüche, die aus der Differenzierung zwischen Kenntnis von Mängeln der Vollmacht und Kenntnis von Mängeln des Grundverhältnisses auftreten, werden damit vermieden.

Der gutgläubige Dritte darf sich auf das Bestehen von Vertretungsmacht verlassen, wenn und soweit ihm eine Außenerklärung des Vertretenen über die Vertretungsmacht seines Stellvertreters zugegangen ist. Basis dieses Gutgläubenschutzes ist eine privatautonome Willenserklärung des Vertretenen, die den Eintritt der Bindungswirkung in der Person des Vertretenen legitimiert. Ein Bedürfnis für einen weiteren, heteronom begründeten Verkehrsschutz im Stellvertretungsrecht ist nicht erkennbar.

ee) Im Ergebnis ist die Abstraktheit der Vollmacht für den im bürgerlichrechtlichen Stellvertretungsrecht erforderlichen Verkehrs- wie auch Vertreterschutz entbehrlich. Der Verkehrsschutz ist vielmehr mittels eines an der Außenerklärung des Vertretenen anknüpfenden Gutgläubenschutzes herzustellen.

#### **4. Die handelsrechtlichen Vollmachten**

## **a) Prokura**

Die für die bürgerlichrechtliche Vollmacht gewonnene Erkenntnis der Entbehrlichkeit der Abstraktheit kann hingegen nicht auf die Prokura im Sinne der §§ 48 ff. HGB übertragen werden. Der Umfang der Prokura ist gesetzlich festgelegt und kann im Außenverhältnis nicht beschränkt werden. Will man die Vertragsfreiheit der Parteien im Innenverhältnis nicht über Gebühr einschränken, folgt hieraus zwingend die Unabhängigkeit der Prokura von dem ihr zugrunde liegenden Rechtsverhältnis. Im Hinblick auf die Begründung der Schaffung der Prokura im ADHGB und zwecks Herstellung von Kohärenz liegt es nahe, die Prokura insgesamt, also auch hinsichtlich ihrer Entstehung und ihrem Erlöschen, als abstrakt auszugestalten. Dies hat zur Konsequenz, dass die Regelung des § 168 S. 1 BGB auf die Prokura keine Anwendung findet.

## **b) Handlungsvollmacht und Vollmacht des Ladenangestellten**

Hinsichtlich der Handlungsvollmacht gemäß § 54 HGB sowie - als Unterfall der ersteren - der Vollmacht des Ladenangestellten gemäß § 56 HGB wird gezeigt, dass es sich hierbei im Kern um bürgerlichrechtliche Vollmachten handelt. Anders als die Prokura sind sie nicht notwendig abstrakt. Beide Vollmachtstypen sind vielmehr als Sonderfall der Bevollmächtigung mit Außenerklärung im Sinne der §§ 170 ff. BGB einzuordnen.

## **IV. Thesenartige Zusammenfassung der Ergebnisse und Ausblick**

Die Arbeit wird durch eine Zusammenfassung in vierzehn Thesen abgeschlossen. Zudem wird kurz auf die Bedeutung des Themas im Hinblick auf eine voranschreitende Privatrechtsvereinheitlichung innerhalb der Europäischen Union hingewiesen.

Die Dissertation erscheint in der Reihe „Schriften zum Bürgerlichen Recht“ des Verlags Duncker&Humblot, Berlin.